

# Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern



Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern • Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin • Tel.: 0385 590790 • Fax: 0385 5907930 • E-Mail: [info@ak-mv.de](mailto:info@ak-mv.de) • [www.ak-mv.de](http://www.ak-mv.de)

## Ehrenordnung

### der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und des § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 des Architektengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchG M-V) vom 12. März 1998 (GVOBl. M-V S. 364, 549) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 14. April 2007 folgende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1

### Verfolgung von Berufsverfehlungen

(1) Berufsunwürdiges Verhalten von Mitgliedern der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und den in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern Eingetragenen werden im Ehrenverfahren geahndet. Berufsunwürdig handelt, wer die Berufspflichten der Architekten/Stadtplaner (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), wie sie im § 2 ArchG M-V festgelegt sind, verletzt.

(2) Politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein.

(3) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehrenausschuss der Architektenkammer statt.

## § 2

### Mitglieder und Besetzung

(1) Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und eine durch die Hauptsatzung bestimmte Zahl von Beisitzern an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Vorstand der Architektenkammer für die Dauer der Amtszeit bestellt, die Beisitzer für die Amtszeit durch die Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer nach seiner Fachrichtung und Tätigkeitsart derjenigen des Betroffenen angehören muss.

(3) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Verfahren hinzugezogen werden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der Stellvertre-

ter. Der Vorsitzende stellt seine Verhinderung selbst fest.

(5) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung eines Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 22 und 24 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

## § 3

### Antragsrecht

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes, des Vorstandes, der Aufsichtsbehörde oder eines in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner Eingetragenen kann ein Ehrenverfahren durchgeführt werden.

(2) Bei Anträgen, die durch Dritte gestellt werden, entscheidet der Vorstand über die Antragstellung zur Einleitung des Verfahrens. § 5 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu richten. Er soll unter Angabe der Beweismittel eingehend begründet werden.

(4) Der Vorsitzende kann die Ergänzung des Antrages oder die Bereitstellung von Beweismitteln vom Antragsteller einfordern.

## § 4

### Unzulässigkeit der Antragstellung

Sind seit der Begehung eines berufsunwürdigen Verhaltens mehr als fünf Jahre vergangen, so ist der Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das berufsunwürdige Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist jedoch nicht vor der Verjährung der Straftat. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so ruht die Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird, bis zum Abschluss des Verfahrens.



Im Übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Fristen die §§ 78a bis 78c Strafgesetzbuch entsprechend.

## § 5

### Einstellung vor Eröffnung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren vor Einleitung des Hauptverfahrens einstellen, wenn der Ehrenausschuss unzuständig ist, der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist oder die Schuld des Betroffenen gering und deshalb das Ansehen des Berufsstandes als nicht geschädigt anzusehen ist.

## § 6

### Verhältnis des Verfahrens vor dem Ehrenausschuss zum Strafverfahren und zum Disziplinarverfahren

(1) Ist wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend.

(2) Ist das Mitglied oder der in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner Eingetragene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne einen Straftatbestand zu erfüllen, eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(3) Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nur dann dem Ehrenverfahren, wenn es sich um eine Berufspflichtverletzung handelt, die in einem dienstrechtlichen Verfahren nicht geahndet werden kann.

## § 7

### Beschluss über die Einleitung des Hauptverfahrens

(1) Hält der Vorsitzende den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt (Vorprüfung) und kommt eine Einstellung nach § 5 nicht in Betracht, so beschließt er die Eröffnung des Verfahrens. Er bestimmt die zur Mitwirkung berufenen Beisitzer.

(2) Eine Abschrift der Eröffnungsverfügung ist dem Betroffenen, den bestimmten Beisitzern sowie dem Vorstand der Architektenkammer zuzustellen. Die Eröffnungsverfügung hat den Vorwurf, der dem Betroffenen zur Last gelegt wird, sowie die für die Beurteilung des berufsunwürdigen Verhaltens maßgeblichen Bestimmungen zu bezeichnen. Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung an den Betroffenen kann der Vorsitzende ihn auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob der Betroffene die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Verfahrenseröffnung vorbringen wolle.

(3) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene, sein Verteidiger, die bestimmten Beisitzer und der Vorstand der Architektenkammer zu laden. Ferner sind Zeugen und Sachverständige zu laden, die in der Hauptverhandlung gehört werden sollen. Die Ladungen des Betroffenen und seines Verteidigers haben Angaben zu den mitwirkenden Ausschussmitgliedern, den Zeugen und den Sachverständigen zu enthalten.

## § 8

### Akteneinsicht

Der Betroffene, sein Verteidiger und die übrigen Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.



## § 9

### Hauptverfahren

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern dieser ordnungsgemäß mit einer Frist von drei Wochen geladen wurde und sein Ausbleiben nach Auffassung des Ehrenausschusses nicht hinreichend entschuldigt ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Betroffene sich im Ausland aufhält oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(3) Der Vorsitzende trägt zu Beginn der Verhandlung in Abwesenheit der Zeugen das vorliegende Ermittlungsergebnis nach Aktenlage vor. In der Folge erhält der Betroffene das Wort, die Zeugen und Sachverständigen werden gehört. Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben der Vorstand der Architektenkammer, der sich vertreten lassen kann, und der Verteidiger Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Dem Betroffenen steht das letzte Wort zu.

## § 10

### Einstellung des Verfahrens

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung des Vorstandes der Architektenkammer und des Betroffenen wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.

(2) Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn der Betroffene die Löschung seiner Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner beantragt.

## § 11

### Beratung und Entscheidungsverkündung

(1) Die Beratung des Ehrenausschusses erfolgt geheim in der Besetzung der mitwirkenden Ausschussmitglieder.

(2) Die Entscheidung wird schriftlich erlassen und begründet. Sie ist dem Betroffenen, seinem Verteidiger sowie dem Vorstand der Architektenkammer in Abschrift zuzustellen.

(3) Die Ausfertigungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist das Ehrenverfahren auf Antrag eines Dritten eingeleitet worden (§ 3 Abs. 2), so ist der Dritte lediglich von der Verfahrensbeendigung zu informieren. Eine Mitteilung über das Ergebnis und die Begründung der Entscheidung finden nicht statt.

## § 12

### Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldauflage bis zu 25 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Architektenkammer,
4. Aberkennung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste oder dem Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nebeneinander verhängt werden. Erkennt der Ehrenausschuss auf Löschung der Eintragung, so bestimmt er zu-



gleich eine Frist, innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Es kann zugleich auf Löschung und auf Geldauflage erkannt werden.

(3) Die auf Grund des Absatzes 1 Nr. 2 zu zahlenden Gelder fließen der Architektenkammer zu.

(4) Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses können der Betroffene und der Vorstand der Architektenkammer, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind, binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet insoweit nicht statt.

### **§ 13 Kostenerstattung**

Im Ehrenverfahren werden Auslagen und Gebühren nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Auslagen und Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen sind nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu erstatten.

### **§ 14 Kostenentscheidung**

(1) Jede Entscheidung enthält eine Bestimmung, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Wird der Betroffene entlastet, so trägt die Architektenkammer die Kosten des Verfahrens. Die durch die Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Im Falle einer anderen Entscheidung hat der Betroffene die Kosten zu tragen. Wird das Verfahren vom Vorsitzenden des Ehrenausschusses eingestellt, entscheidet dieser über die Kosten nach billigem Ermessen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 1999 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 6. April 2002 außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2007

Joachim Brenncke  
Präsident

